



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0990890-0141-G16-0040/20

Düsseldorf, den 22.04.2021

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Schwelgern durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in 47166 Duisburg.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 07.01.2021 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei Schwelgern durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks am Standort in 47166 Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstücke 156, 157, 165 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Eisen- und Stahlerzeugung

Im Auftrag

gez. Brigitte Thiel





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**thyssenkrupp Steel Europe AG**  
**Kaiser-Wilhelm-Straße 100**  
**47166 Duisburg**

Datum: 07. Januar 2021

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:  
53.03-0990890-0141-G16-  
0040/20  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel  
Zimmer: 036  
Telefon:  
0211 475-9161  
Telefax:  
0211 475-2790  
brigitte.thiel@  
brd.nrw.de

### **Immissionsschutz;**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Schwelgern durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks**

**Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 08.05.2020, ergänzt durch Unterlagen 27.08.2020 (hier eingegangen am 02.09.2020**

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)  
2. Nebenbestimmungen (6 Seiten)  
3. Hinweise (4 Seiten)

## **Genehmigungsbescheid**

**53.03-0990890-0141-G16-0040/20**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 08.05.2020 nach § 16 Abs. 1 des BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



Nr. 1.11 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 19

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Kokerei Schwelgern durch Errichtung und Betrieb von zwei  
50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks sowie zugehöriger Abfüllanlage**

**am Standort**

**thyssenkrupp Steel Europe AG in 47166 Duisburg  
Gemarkung Hamborn, Flur 202, Flurstücke 156, 157, 165**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der genehmigten Kapazität der Kokerei.

**Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten der Kokerei ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht. Die Kokerei wird weiterhin an 7 Tagen/Woche rund um die Uhr betrieben.

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks im Bereich der Kokerei als zentrale Sammelstelle für anfallendes Koksgaskondensat [Teil der Betriebseinheit (BE) 5].

Die Anlieferung der Koksgaskondensate erfolgt mit maximal zehn Tankwagen in 24 Stunden, dabei erfolgt maximal eine Anlieferung während der Nachtzeit.

Das Koksgaskondensat wird über eine neue Koksgaskondensatleitung DN80 aus dem Werkstoff Stahl-schwarz in die bereits vorhandene Kondensatleitung zur Kokerei eingebunden. Die neue Kondensatleitung wird isoliert und ist kontinuierlich begleitbeheizt.



Das Kondensat wird in der Hauptsaugeleitung DN2200 mit dem Vorlagenspülgut vermischt und der Teerscheidung (BE 5) zugeführt. Dort wird das Koksgaskondensat – wie die in der Kokerei Schwelgern selbst anfallenden Kondensate – wiederaufbereitet.

## **2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## **3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## **4. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Gem. § 7 Satz 5 der 9. BImSchV wird es auf Antrag der Antragstellerin zugelassen, dass der AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Kokerei nachgereicht wird. Ich verweise hierzu auf den Tenor II. Bedingungen und Vorbehalte dieses Bescheides.

## **5. Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind bautechnisch relevante Kosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Helaba**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDXXX**

**Kassenzeichen: 7331200001708073**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Bedingungen und Vorbehalte

#### **Bedingung:**

Die Koksgaskondensattanks dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung den Änderungsge-  
nehmigungsbescheid entsprechend ergänzt hat.

#### **Auflagenvorbehalt (§ 12 Abs. 2a BImSchG):**

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG vorbehalten.

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

### **IV.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### **V.**

#### **Begründung**

##### **1. Sachverhalt**

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Alsumer Steig 100 in 47166 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Schwelgern).

Die Kokerei Schwelgern wurde am 28. Februar 2002 – Az.: 56.8851.1.11/4260 – von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt und anschließend errichtet.

Das beim Verkokungsprozess von den Kokskammern der Batterien (BE 2) entstehende Koksgas wird über eine Rohgassammelleitung der Kohlewertstoffanlage (BE 5) zugeführt und dort gereinigt, ehe es dem Koksgasnetz der thyssenkrupp Steel Europe AG zugeführt wird.



Das im Koksgasnetz angefallene Koksgaskondensat wird an verschiedenen Stationen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes gesammelt und in die Kokerei Schwelgern zurückgeführt.

Die Sammlung der anfallenden Koksgaskondensate soll weiterhin an den Sammelbehältern innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes der thyssenkrupp Steel Europe AG erfolgen. Die Anlieferung der Koksgaskondensate an die zwei neuen 50 m<sup>3</sup> Tanks erfolgt entweder über eine vorhandene Rohrleitung oder per Saugwagen von den unterschiedlichen Sammelstationen.

Das in den zwei Tanks gesammelte Koksgaskondensat wird anschließend wie bisher in den Prozess der Teerscheidung in der Kokerei Schwelgern zurückgeführt. Die Tanks werden daher an die bestehende Sammelleitung zur Kokerei angeschlossen und über die Hauptsaugeleitung in die Kokerei im Bereich der Batterie 2 eingeleitet.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 08.05.2020, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 02.09.2020, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks gestellt.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die Kokerei der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist als *“Anlage zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler“* der Ordnungsnummer 1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kokerei (Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag) unterliegt der Nr. 1.8.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bisher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerati-



onsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.

Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.05.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb von zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks ge-



stellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten nach den Ergänzungen die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.3A	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.



Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Wasserrecht und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 02.09.2020 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

**Stellungnahme Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei**

**Naturschutzrecht**



### Eingriffsregelung

Das Betriebsgelände wird bereits industriell genutzt und ist im Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 ff BNatSchG findet daher hier keine Anwendung.

### NATURA 2000

In ca. 500 m Entfernung befindet sich das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, DE-4203-401; s. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG). Laut den Antragsunterlagen sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile verbunden. Auch für die in ca. 4 km Entfernung zum Vorhaben befindlichen FFH-Gebiete „Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) und „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) werden negative Auswirkungen ausgeschlossen (s. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG). Hinsichtlich der Emissionen sind mit dem Vorhaben laut den vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden (s. Aussagen zu Luftemissionen und Gerüchen). Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Natura2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.

### Schutzgebietsausweisungen und gesetzlicher Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW befinden sich in etwas über 1500 m Entfernung. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Planung nicht verbunden.

### Artenschutz

Siehe Hinweis 5.1 der Anlage 3 zu diesem Bescheid.

### Nebenbestimmungen

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen zu Ihrem Bescheid sind nicht erforderlich.

### **Stellungnahme Dezernat 52 – Altlasten, Bodenschutz:**

Da es sich bei der Kokerei der thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Nach Rücksprache mit dem Dezernat 52 kann der AZB gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Koksgaskondensattanks nachgereicht werden.

#### **Stellungnahme Dezernat 53.3A – Überwachung Immissionsschutz:**

Seitens der Überwachung wurden keine Bedenken vorgetragen.

#### **Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft**

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken.

#### **Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Die vom Dezernat 55 vorgeschlagene Nebenbestimmung 5.1 ist in der Anlage 2 und die Hinweise 4.1 – 4.3 sind in der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

#### **Stellungnahme der Stadt Duisburg:**

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Umweltamt

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.3 der Anlage 2 und der Hinweis 2.1 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

#### **Zur Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO)**

Die Anlage befindet sich in einem Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).



Koksgaskondensate sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) dem H-Satz H318 (verursacht schwere Augenschäden) zugeordnet. Diese Einstufung ist jedoch kein Kriterium nach Anhang I der Störfall-VO.

Es handelt sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG.

#### **Betrachtung Luftemissionen und Gerüche:**

Die Anlieferung der Koksgaskondensate erfolgt mit Tankwagen. Die Befüllung der Tanks erfolgt im Wechsel. Die Verdrängungsluft beim Befüllungsvorgang wird über ein Belüftungsrohr ins Freie geleitet. Das Belüftungsrohr wird mit einem Aktivkohlefilter versehen. Etwaige Schadstoffe oder geruchsrelevante Stoffe werden somit zurückgehalten. Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.1 – 3.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

#### **Betrachtung Geräuschimmissionen:**

Die Anlieferung der Koksgaskondensate erfolgt mit maximal zehn Tankwagen in 24 Stunden, dabei erfolgt maximal eine Anlieferung während der Nachtzeit.

Hinsichtlich der Geräusche ist die Nachtzeit zu betrachten. Zwischen dem Standort der Lagertanks und dem nächstgelegenen Aufpunkt „Am Kiebitzberg/Am Stadion“ liegt das Werksgelände Duisburg-Schwelgern. Hier werden zur Nachtzeit diverse große Anlagen (z. B. Sinteranlage, Hochofenwerk) betrieben. Es finden eine Vielzahl von Transport- und Liefervorgängen statt. Die eine zusätzliche Anlieferung von Koksgaskondensat wird an dem Aufpunkt zu keiner Änderung der bestehenden Geräuschimmissionen führen.

#### **Kurzzeitige Geräuschspitzen:**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Ziffer 6.1 TA Lärm die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen treten bei dem Betrieb der zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks nicht auf.

#### **Tieffrequente Geräuschimmissionen:**

Von dem Betrieb der zwei 50 m<sup>3</sup> Koksgaskondensattanks sind keine tieffrequenten Geräusche zu erwarten.



### **Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Lager- und Abfüllanlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Bei den Koksgaskondensattanks handelt es sich um zwei doppelwandige, liegende Edelstahlbehälter die mit Ü-Kennzeichen, zugelassenen Überfüllsicherungen und Leckanzeigegeräten versehen sind. Die Behälter sind nicht kommunizierend.

Die Kondensate werden entweder über eine vorhandene Rohrleitung oder per Saugwagen angeliefert. Der Saugwagen wird auf einem nicht überdachten Abfüllplatz aufgestellt. Der Abfüllplatz wird mit Spritzschutzwänden versehen. Anfallende Tropfmengen und Niederschlagswasser werden in einem doppelwandigen Pumpensumpf gesammelt und in die Sammel tanks gepumpt. Die Befüllung erfolgt per Schlauch über feste Anschlüsse in einen der Sammel tanks. Die Befüllung über die vorhandene Rohrleitung wird ebenfalls über eine Überfüllsicherung überwacht.

Die Entleerung der Behälter erfolgt über im Behälter installierte Pumpen in Richtung der vorhandenen Kondensatleitung zur Kokerei.

#### **o Wassergefährdungsklasse / Prüfpflicht:**

Das Koksgaskondensat ist in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Das Gesamtvolumen an wassergefährdenden Stoffen beträgt 100 m<sup>3</sup>. Daher ist die Anlage insgesamt nach § 39 der AwSV in die Gefährdungsstufe A einzustufen und nicht prüfpflichtig (Anlage 5 der AwSV).

#### **o Materialbeständigkeit**

Der Werkstoff des Außenbehälters der Koksgaskondensattanks besteht aus dem Edelstahl CrNiMo (Werkstoff-Nummer 1.4571), der Werkstoff des mit dem Medium in Kontakt tretenden Innenbehälters besteht aus dem Duplexstahl (Werkstoff-Nummer 1.4462). Als Nachweis der Werkstoffbeständigkeit wurde ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17.02.2015 vorgelegt. Lt. dem Gutachten ist die Beständigkeit gegeben, wenn der Chloridgehalt- und Fluoridgehalt < 100 mg/l ist. Nach Nr. 2 „Beschreibung des Lagermediums“ des Gutachtens ist diese Anforderung gegeben.



Der Abfüllplatz wird aus einem zugelassenen halbstarren Belag (Densiphalt) mit Tasiko-Randsteinen hergestellt. Das Rückhaltevolumen von > 1,9 m<sup>3</sup> ist ausreichend bemessen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verweise ich auf die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.12 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

### **Betrachtung Abfälle:**

Durch den Betrieb der Koksgaskondensattanks fallen keine Abfälle an.

Hinweis.

Die Sammlung und Rückführung von Koksgaskondensat, das außerhalb des Werksgeländes entlang der Koksgasleitung zum Kraftwerk Ruhrort anfällt, wird mit einem Entsorgungsnachweis für gefährlichen Abfall (wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten; Abfallschlüssel 16 10 01\*) durchgeführt. Dies wurde der Bezirksregierung Düsseldorf im Jahr 2018 nach § 15 BImSchG angezeigt und mit Bescheid vom 30.08.2020 – Az.: 53.03-0990890-0141-A15-0113/18 – bestätigt.

Die Sammlung und Rückführung des Koksgaskondensates wird zwar mit einem Entsorgungsnachweis durchgeführt, dennoch hat das Koksgaskondensat nicht die Abfalleigenschaft bekommen, da hier der Entledigungswille fehlt. Das gesamte Kondensat wird jetzt schon und künftig in die Anlage zurückgeführt, aus der es stammt.

## **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.05.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wird.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] Euro festgesetzt worden. Darin enthaltenen sind Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED] Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] Euro (Tarifstelle 2.4.1.4 c) betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW niedriger sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] Euro.

## 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

## 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der



Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	[REDACTED] h	[REDACTED] h	[REDACTED] h
Gebühr	€	[REDACTED] €	[REDACTED] €	[REDACTED] €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt [REDACTED] Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst sowie [REDACTED]



Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

## VI.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechts-verkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

*B. Thiel*  
Brigitte Thiel





**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0990890-0141-G16-0040/20**

Anlage 1  
 Seite 1 von 4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 1**

0.	Inhaltsverzeichnis .....	1 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 08.05.2020 .....	2 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2015 .....	1 Blatt
3.	Formular Antrag nach § 16 ImSchG vom 08.05.2020 Genehmigungen zu einer Anlage, Stand: 01.04.2020	3 Blatt 13 Blatt
4.	Kostenaufstellung .....	1 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag .....	3 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsrates .....	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG .....	1 Blatt
8.	Formulare 2 – 8, AwSV-Unterlagen	
	Beiblatt zu den Formularen .....	1 Blatt
	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten .....	1 Blatt
	Formular 3: Technische Daten .....	2 Blatt
	Dokumentationsformblatt 2 – Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches .....	2 Blatt
	Formular 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe .....	4 Blatt



Erläuterungen: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe .....	2 Blatt
Übereinstimmungszertifikat Nr. 07-PÜZ 8115166468 des TÜV NORD Systems GbH & Co. KG .....	1 Blatt
Bescheinigung Nr.: PÜZ 8115166468/1 des TÜV NORD Systems GbH & Co. KG .....	2 Blatt
Bescheinigung Nr.: PÜZ 8115166468/2 des TÜV NORD Systems GbH & Co. KG .....	2 Blatt
Prüfbericht Nr. STK2 P 1456 17 VW 0863 Rev. 2 vom 30.05.2018 des TÜV NORD Systems GbH & Co. KG .....	2 Blatt
Kondensatsammelbehälter ca. 50 cbm, Übersicht und Detailansichten, Stand: 28.03.2018 .....	1 Blatt
Gutachten der BAM vom 11.03.2015, Az.: 15009009, 1. Ausfertigung – Bewertung der Beständigkeit des Duplexstahls der Werkstoff-Nr.: 1.4462 als Werkstoff des Behälterinnenmatels von doppelwandigen Lagerbehältern gegenüber Gaskondensaten (Kokerei-, Hochofen- und Konvertergas) .....	5 Blatt
<b>9.</b> Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	2 Blatt
<b>10.</b> Fließschema .....	2 Blatt
<b>11.</b> Bauantragsunterlagen	
Bauantrag vom 04.05.2020 .....	2 Blatt
Anlage zum Antrag vom 04.05.2020 .....	1 Blatt
Baubeschreibung vom 04.05.2020 .....	2 Blatt
Bau- und Betriebsbeschreibung vom 04.05.2020 .....	4 Blatt
<b>12.</b> Aussage zu Luftemissionen und Gerüchen .....	1 Blatt
<b>13.</b> Aussage zu Geräuschimmissionen .....	2 Blatt



<b>14.</b>	Betrachtung zum Arbeitsschutz: Kokerei Schwelgern Koksgaskondensattanks Duisburg, Stand: 07.04.2020 .....	5 Blatt
	Abluftbehandlung mit System .....	3 Blatt
	Gefahrstoffrechtliche Betrachtung zu Koksgaskondensaten aus Kokereigasleitungen, Stand: 23.03.2018 .....	3 Blatt
<b>15.</b>	Stellungnahme zum Bodenschutz vom 04.05.2020	2 Blatt
<b>16.</b>	Aussage zum Natur- und Artenschutz, Stand: 27.03.2020 .....	2 Blatt
<b>17.</b>	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung ....	6 Blatt
<b>18.</b>	Stellungnahme aus Sicht der Störfallverordnung vom 23.03.2020 .....	5 Blatt
<b>19.</b>	Topografische Karte, Maßstab 1:25.000, Stand: 19.02.2020 .....	1 Blatt
	Lageplan, Maßstab 1:250, Stand: 14.05.2020 .....	1 Blatt
	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000, Stand: 11.03.2020 .....	1 Blatt
<b>20.</b>	Zeichnungen	
	Errichtung von Koksgaskondensattanks, Kokerei Duisburg-Schwelgern, Grundriss Hüttenflur, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 001, Stand: 29.04.2020 ....	1 Blatt
	Errichtung von Koksgaskondensattanks, Kokerei Duisburg-Schwelgern, Dachaufsicht, Querschnitt A-A, Längsschnitt B-B, Ansichten, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 002, Stand: 29.04.2020 .....	1 Blatt
	Prüfbericht Nr. STK2 P 1456 17 VW 0863 Rev. 2 vom 30.05.2018 des TÜV NORD Systems GbH & Co. KG (2 Seiten) .....	1 Blatt
	Kondensatsammelbehälter ca. 50 cbm, Übersicht und Detailansichten, Stand: 28.03.2018 .....	1 Blatt



1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 4

21. Ausgangszustandsbericht für den Boden und das Grundwasser – wird bis zur Inbetriebnahme nachgereicht .....

1 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.03-0990890-0141-G16-0040/20**

Anlage 2  
Seite 1 von 6

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen muss nach den mit dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3A „Zulassung“ ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich, durch Telefax oder auf dem elektronischen Weg zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## **2. Stadt Duisburg**

### **Untere Bodenschutzbehörde**

- 2.1 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

### **Bauordnung**

- 2.2 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- 2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 6

### **3. Immissionsschutz**

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Das Auftreten der vorgenannten Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

- 3.2 Die Verdrängungsluft beim Befüllvorgang der Koksgaskondensat-tanks ist über ein Belüftungsrohr ins Freie zu leiten. Das Belüftungsrohr ist mit einem Aktivkohlefilter zu versehen.

#### **Geräusche**

- 3.3 In der Nachtzeit darf nicht mehr als eine Lkw-Anlieferung stattfinden. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

### **4. Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)]**

- 4.1 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 AwSV sind.
- 4.2 An den Tanks ist dauerhaft und deutlich zu vermerken, dass das Füllgut die zulässige Füllgutdichte von 1.000 kg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten darf und dass die Tanks nur mit Stoffen befüllt werden



dürfen, deren Verträglichkeit mit dem Behälterwerkstoff 1.4462 nachgewiesen ist.

Anlage 2

Seite 4 von 6

- 4.3 Um lokale Korrosionserscheinungen (Loch-, Spannungsriss- und Spaltkorrosion) auszuschließen, ist der in den Analyseergebnissen des Kokereigases gemessene Chlorid- und Fluoridgehalt mit  $< 100$  mg/l auch für die Gaskondensate, die in den doppelwandigen Tanks aus dem Duplexstahl 1.4462 (Innenbehälter) und aus dem austenitischen CrNiMo 1.4571 (Außenbehälter) gelagert werden, zu garantieren.
- 4.4 Die Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen der nachfolgend genannten „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:
- Z -74.3-115 Zulassungsgegenstand: Kortmann-Betonfertigteil-System 1 zur Verwendung in LAU-Anlagen
  - Z -74.44-1 Zulassungsgegenstand: RAM-Densit-Deckschicht als Dichtschicht in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- 4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3A, auf Verlangen vorzulegen.
- Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind in der Anlagendokumentation mit zu erfassen.
- 4.6 Alle Lagertanks / Behälter müssen im Hinblick auf ihre Bezeichnung, Inhalte und Kapazität beschriftet sein und mit einer eindeutigen gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.
- 4.7 Ableit- und Auffangflächen müssen jederzeit einsehbar sein. Ausgetretene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die maximale Dauer der Beaufschlagung der Flächen darf 72 Stunden nicht überschreiten.



- 4.8 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, hat die Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind soweit erforderlich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3A, ist unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – zu informieren. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

- 4.9 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 4.10 Für den Fall eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen ist Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Sofern Leckagen oder Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 4.11 Die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.
- 4.12 Auffangräume, -flächen und Ableitflächen sind monatlich optisch auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Kontrollbuch zu vermerken. Das Kontrollbuch ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Beschädigungen der Anlagen sind unverzüglich in fach- und sachgerech-



ter Weise zu beseitigen. Der Zeitpunkt der Reparatur ist ebenfalls im Kontrollbuch zu dokumentieren.

Anlage 2  
Seite 6 von 6

## **5. Arbeitsschutz**

- 5.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen und Regelungen zu treffen, die die Einhaltung der TRGS 900 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Arbeitsplatzgrenzwerte) und der TRGS 910 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) auch bei schwankender Zusammensetzung des Koksgaskondensats sicherstellen.

## **6. Natur- und Landschaftsschutz**

- 6.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 6.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0990890-0141-G16-0040/20**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

## Hinweise

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

### **2. Stadt Duisburg**

- 2.1 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des



Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

Anlage 3

Seite 2 von 4

### 3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

## 4. **Arbeitsschutz**

- 4.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 4.2 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.



- 4.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## 5. Artenschutz

- 5.1 Im Bereich der geplanten Änderung ist mir ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht bekannt. Laut Angaben in den Antragsunterlagen handelt es sich um eine „intensiv gepflegte Rasenfläche“ (s. Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG). Aufgrund dessen und der bereits bestehenden industriellen Nutzung der umgebenden Flächen ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich. Eine Artenschutzuntersuchung ist in den Antragsunterlagen allerdings nicht enthalten.

Der Handelnde darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B.: für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der planungsrelevanten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Sofern sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Geschehen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.



Weitere Informationen dazu findet man im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Anlage 3

Seite 4 von 4

(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> ).